

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Sitzung: Dienstag, 19.01.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Fürst Lounge (Volkswagen Halle), Europaplatz 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.11.2020 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 4. | Haushalt 2021 / Investitionsprogramm 2020 - 2024 | 21-15020 |
| 5. | Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 | 21-15041 |
| 6. | Anträge | |
| 7. | Anfragen | |
| 7.1. | Corona-Auswirkungen auf die Wirtschaft in Braunschweig (Anfrage der AfD-Fraktion) | 21-15043 |
| 7.2. | Städtische Förderung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks Berliner Straße 52 K (Anfrage der BIBS-Fraktion) | 21-15039 |

Braunschweig, den 12. Januar 2021

Betreff:**Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

18.01.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	19.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.02.2021	Ö

Sachverhalt:Ausgangslage

In den letzten Tagen sind Anregungen und Einschätzungen einiger Initiativen zu dem Vorhaben eines möglichen Gewerbegebiets an der A2/A39 eingegangen. Die bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eingebrachten Argumente verdeutlichen dabei nicht nur die Komplexität des Vorhabens. Sie zeigen auch die Notwendigkeit, alle relevanten Aspekte in die Überprüfung einfließen zu lassen. Hier spielen neben ökonomischen Überlegungen natürlich auch ökologische Aspekte eine entscheidende Rolle.

Die Verwaltung nimmt vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

Einordnung des KOREG

Im vergangenen Jahr wurden im Zuge der Erstellung des Konzepts für regional bedeutsame Gewerbestandorte (KOREG) des Regionalverbands Flächen für gewerbliche Entwicklungen identifiziert, die u. a. aufgrund ihrer Lage und zusammenhängenden Größe eine regionale Relevanz erreichen können. Das KOREG wurde in enger Abstimmung mit den Kommunen der Region erarbeitet und von der Verbandsversammlung am 12.03.2020 einstimmig verabschiedet. Insofern liegt damit eine abgestimmte Grundlage für entsprechende lokale wie interkommunale Vorhaben vor.

Im KOREG wird ein Flächenbedarf von rund 1.000 ha (netto) für gewerbliche Entwicklungen bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Die Nachfrage nach regional bedeutsamen Standorten wird hierbei durch die Gutachter auf 350 bis 450 ha (netto) geschätzt. Dem gegenüber steht ein Flächenpotenzial von rund 1.500 ha (netto). Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der KOREG-Erstellung keine Detailprüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit der Flächenpotenziale erfolgt ist. Diese hängt von einer Vielzahl an Faktoren (Restriktionen wie Eigentümerstrukturen, naturschutzrechtliche Belange, Erschließungsmöglichkeiten, Kosten u.v.m.) ab. Somit besagt das KOREG zwar, dass der Nachfrage ein grundsätzlich ausreichendes Potenzial gegenübersteht. Diese Potenzialflächen gilt es nun allerdings zu bewerten und im Falle der Realisierbarkeit zu entwickeln, um zu tatsächlich vermarktbaren Flächen zu kommen.

Gewerbeflächenentwicklung in Braunschweig

Hierzu hat die Verwaltung im Jahr 2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept vorgelegt, das vom Rat beschlossen wurde. Enthalten ist u. a. ein differenziertes Vorgehen für

unterschiedliche Gewerbegebäuden (DS 16-01721).

Die Entwicklung kleiner Gewerbegebäuden (bis ca. 5.000 m²) erfolgt dabei in Gebieten wie Wenden-West und dient der Schaffung von Angeboten in diesem Segment. Darüber hinaus besteht der dringende Bedarf, auch für großflächige Entwicklungsvorhaben und solche, die sich insbesondere aufgrund ihrer Emissionen und verkehrlichen Auswirkungen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung realisieren lassen, Angebote zu schaffen. Hierfür bieten sich insbesondere interkommunale Kooperationen an.

Das vorgebrachte Argument, vorzugsweise bereits gewerblich genutzte Flächen intensiver oder Brachflächen vollständig zu nutzen, ist nachvollziehbar. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die Flächen in den Städten in der Regel Umnutzungen, meist für Wohnzwecke (insb. bezahlbares Wohnen), erfahren. Dadurch werden dem Markt seit Jahren Gewerbegebäuden entzogen und es entsteht ein erhöhter Verlagerungsbedarf für Betriebe.

Der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Siedlungsbestand wird weiterhin Rechnung getragen, hierbei sei auf den Vorschlag der Verwaltung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage Baulandpolitischer Grundsatzbeschluss (Vorlage 21-15042) hingewiesen.

Bewertungsgrundlage durch Machbarkeitsstudie

Die vorgesehene Machbarkeitsstudie schafft die Basis für eine sachlich fundierte Bewertung des Gebiets, indem Untersuchungen zu naturschutzrechtlichen, baulichen, aber auch wirtschaftlichen Anforderungen erfolgen. Insofern entsteht mit der Machbarkeitsstudie eine faktenbasierte Grundlage für die komplexe Abwägung der vielfältigen Aspekte des Vorhabens.

Dabei wird auch die Flächeninanspruchnahme überprüft und damit der Eingriff in bestehende Landschafts- und Naturräume bewertet. Es ist schon heute davon auszugehen, dass nicht die gesamte betrachtete Bruttofläche tatsächlich gewerblich nutzbar ist. Auch wird dabei bewertet, welche Eingriffe in die Natur vermieden werden können oder nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden müssen.

Verkehrliche Aspekte

Zu den verkehrlichen Auswirkungen muss in die Betrachtungen auch einbezogen werden, dass die beiden Städte Braunschweig und Wolfsburg einen großen Einpendlerüberschuss haben. Ursache ist, dass sich die Arbeitsplätze in der Region stark in den Zentren konzentrieren. Für eine ausgewogene regionale Entwicklung ist es deshalb wünschenswert, dass auch im ländlichen Bereich Arbeitsplatzangebote ausgebaut werden. Dadurch könnten Pendlerströme umgelenkt und im günstigen Fall verkürzt werden. Zudem werden Lieferverkehre durch die unmittelbare Autobahnbindung aus den Siedlungsbereichen ferngehalten.

Definition des Begriffs grünes Gewerbegebiet

Zu diesem Themenkomplex bestehen zahlreiche wissenschaftliche Publikationen, u. a. des Deutschen Instituts für Urbanistik und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bei positiver Entscheidung wird auf Basis der Machbarkeitsstudie eine weitergehende, detaillierte Konzeption zu entwickeln sein, die auch ihren Niederschlag in einem Bebauungsplan finden wird.

Eingriffe in Ackerflächen und Naturräume

Die beiden Oberbürgermeister, die Landrätin und der Landrat haben gleich mit der Bekanntgabe ihrer gemeinsamen Initiative das Ziel formuliert, das Vorhaben so verträglich wie möglich auszugestalten. Dabei ist schon jetzt durch die klaren rechtlichen Vorgaben gesichert, dass etwaige Eingriffe in Naturflächen und Schutzgebiete vollumfänglich ausgeglichen werden.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird mit den anderen beteiligten Kommunen die zu prüfenden Fragestellungen strukturieren und unabhängige Fachgutachten für die Machbarkeitsstudie beauftragen. Damit wird eine objektive und transparente Grundlage geschaffen und veröffentlicht, die die Basis für die Abwägung des weiteren Vorgehens bildet.

Mit dem Beschlussvorschlag ist gewährleistet, dass die weiteren Abstimmungen und Abwägungen für ein mögliches Gewerbegebiet auf Basis einer objektiven Analyse durchgeführt werden können, die alle relevanten Aspekte beleuchtet. Hierfür stellt eine Machbarkeitsstudie die notwendige Grundlage dar.

Leppa

Anlage/n:

Betreff:**Haushalt 2021 / Investitionsprogramm 2020 - 2024**

Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	Datum: 12.01.2021
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	Sitzungstermin 19.01.2021	Status Ö
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Zum Haushalt 2021 und dem Investitionsprogramm 2020-2024 inklusive der Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte werden die in der Anlage aufgeführten Beschlüsse gefasst. Die anliegenden Listen sind Bestandteil des Beschlusses. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse werden der Haushalt 2021, das Investitionsprogramm 2020-2024 dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zur Annahme empfohlen.

Sachverhalt:

Die den Wirtschaftsausschuss betreffenden finanz(un)wirksamen Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Ergebnishaushalt und die Ansatzveränderungen der Verwaltung, die bis zum Versand der Sitzungsunterlagen vorlagen, sind als Anlagen 1 - 3 beigefügt.

Hinweise:

Die Anträge der Fraktionen/Stadtbezirksräte sowie die Ansatzveränderungen der Verwaltung haben Änderungen der Produkterträge und –aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat darstellbar. Die endgültigen Produkt-Planbeträge können daher erst im Enddruck des Haushaltsplans 2021 abgebildet werden.

Zum Jahresabschluss 2019 (für das Haushaltsjahr 2020) sind für die Stabsstelle Wirtschaftsdezernat Haushaltsreste von rund 0,46 Mio. € gebildet worden. Bis Ende 2024 ist geplant, diese Haushaltsreste bis auf einen Stand von 0 € abzubauen. Der durch die Verwaltung vorgelegte Haushaltsplanentwurf 2021, der den Haushaltsresteabbau bis Ende 2024 mit insgesamt 36,6 Mio. € beziffert, beinhaltet diese Planung. Darin ist für die Stabsstelle Wirtschaftsdezernat für das Jahr 2021 ein Haushaltsresteabbau um 0 € berücksichtigt. Für das Jahr 2020 wurde zum Zeitpunkt des Haushaltsplanentwurfs von einem Haushaltsresteabbau um 0 € ausgegangen.

Der finale Stand der Dezernatslisten mit der von der Verwaltung im Ampelsystem erfolgten Bewertung der KGSt-Vorschläge zur Haushaltsoptimierung wurde am 29. Oktober 2020 in Form einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen an den Rat der Stadt (s. Drucks.-Nr.: 20-14553) zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf 2021 veröffentlicht.

Grundlage der weiteren Beratungen in den Fachausschüssen bilden die bereits bekannten Dezernatslisten mit den jeweiligen HHO-Vorschlägen, die entsprechend der Zuständigkeiten der Fachausschüsse aufgeteilt wurden. Auch wurde in Einzelfällen auf Besonderheiten hingewiesen wie z. B. bereits gefasste, abweichende Gremienbeschlüsse. Die konkrete Haushaltswirkung ergibt sich dann aus den einzelnen Beschlüssen zu den jeweiligen HHO-Vorschlägen.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden anschließend in die Dezernatslisten eingepflegt und für die am 4. März 2021 vorgesehene Beratung im Finanz- und

Personalausschuss aufbereitet. Die um die Ergebnisse der Beratung im Finanz- und Personalausschuss ergänzten Listen zur HHO bilden dann wiederum die Grundlage für die Beratung im Verwaltungsausschuss bzw. die Haushaltslesung im Rat am 23. März 2021. Die Berücksichtigung im Haushalt 2021 sowie in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 erfolgt dann entsprechend der vom Rat getroffenen Entscheidungen.

Leppa

Anlage/n:

- Anlage 1: Anfragen und Anregungen der Fraktionen zum Haushalt 2021
- Anlage 2: Ergebnishaushalt - finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte
- Anlage 3: Ansatzveränderungen HHO

Dezernat/FB VI
(ggfs. Abt./Stelle) 0800

Datum: 07.01.2021

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2021 Nr. 063 der Fraktion SPD

Text:

Die Verwaltung möge prüfen, welche Möglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bestehen, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe u. ä. bei der Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen finanziell zu unterstützen.

Begründung:

Handwerksfahrzeuge sollen umweltfreundlich werden und gegen dieselbetriebene Pkw ausgetauscht werden.
Gewerbetreibende und Handwerksbetriebe beliefern in großem Maße Kunden im Stadtgebiet oder suchen sie mit Handwerksfahrzeugen auf. Dabei müssen oft kürzere Strecken mit Stop-and-go überwunden werden.

Antwort:

Aktuell können Zuschüsse vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Umweltbonus beantragt werden. Gefördert wird der Erwerb von Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellenfahrzeugen. Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt durch den Hersteller des Fahrzeugs und durch Bundeszuschüsse. Nähere Informationen hierzu unter:
<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BAFA/umweltbonuselektrisch-betriebene-fahrzeuge.html>

Bis zum 14.09.2020 konnten Anträge im Rahmen des Aufrufs „Förderung von elektrischen Nutzfahrzeugen für Handwerksunternehmen und KMU 08/2020“ eingereicht werden. Eine Fortsetzung der Förderung ist noch nicht bekannt.

Weitere Ausschreibungen für Förderprogramme auf Bundesebene sind unter folgender Adresse zu finden: <https://www.mobilitaet-nds.de/foerderung-bund.html>

I. A.

Leppa

Unterschrift (Dez./FBL)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

66 / FB66 (Ref. 0800)

Produkt

1.12.1223.03

**FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2021
zur Beratung im Bauausschuss und im Wirtschaftsausschuss**

Überschrift

Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet.
2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht.
3. Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden.
4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten.

Begründung

Von den Einschränkungen während der Corona-Pandemie wurde neben anderen Branchen insbesondere auch die Gastronomie schwer getroffen. Etliche Betriebe sind in ihrer Existenz bedroht oder mussten bereits schließen. Die Stadt Braunschweig hat es in der Hand, durch einen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren einen zumindest kleinen Beitrag dazu zu leisten, die wirtschaftlichen Verluste auszugleichen und die gastronomischen Betriebe zu unterstützen. Die Sondernutzungsgebührenordnung sieht in § 6 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass eine Gebührenbefreiung „mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen“ erfolgen kann. Die aktuelle Pandemiesituation ist aus unserer Sicht eine besondere Lage, die diese Bedingungen erfüllt und einen Verzicht rechtfertigt.

Mit Punkt 2. dieses Antrags soll etwaigen Befürchtungen begegnet werden, dass es im Falle einer Gebührenbefreiung zu einem „Wildwuchs“ in der Außengastronomie insbesondere in der Fußgängerzone kommen könnte. Wir gehen davon aus, dass das Aufstellen von Tischen und

Sitzgelegenheiten auch bei einer Gebührenbefreiung genehmigungspflichtig ist und insofern auch weiterhin Einfluss auf die Anzahl und die Flächengröße genommen werden kann.

Nicht nur die Gastronomie sondern auch der Einzelhandel hat unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise z.B. durch Schließung der Geschäfte und veränderte Kundenströme in der Innenstadt zu leiden. Sollte es von Seiten des Einzelhandels kreative Ideen für gezielte Aktionen (z.B. einen „Tag des Buches“ oder einen Bücherflohmarkt, an dem sich mehrere Braunschweiger Buchhändler*innen gemeinsam beteiligen) geben, sollten diese Aktionen von Seiten der Stadt bzw. der Braunschweig Stadtmarketing GmbH unterstützt werden können.

Da für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut die Braunschweig Stadtmarketing GmbH zuständig ist, und dieser Beschluss auch Auswirkungen auf die Einnahmen und den Wirtschaftsplan dieser Gesellschaft haben dürfte, müssen vermutlich auch in den dort angesiedelten Gremien Folgebeschlüsse gefasst werden, die durch die Verwaltung begleitet werden sollen.

gez. Dr. Elke Flake

Unterschrift

Dezernat/FB VI
(ggfs. Abt./Stelle) 0800

Datum: 07.01.2021

**Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2021 Nr. 138 der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

Text:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Begründung:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Stellungnahme:

Sondernutzungen innerhalb der Okerumflut

Vertragliche Rahmenbedingungen

Der Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig umfasst Flächenvergaben für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen. Die BSM vereinbart dabei für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen mit den Kunden Entgelte. Diese enthalten einen Aufschlag für Citymarketing-Maßnahmen, der unmittelbar in frequenzsteigernde und Kommunikationsmaßnahmen fließt. Der in 2004 geschlossene Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der BSM sieht dazu aktuell die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von 124.560 € sowie eine erfolgsabhängige Komponente vor, die durch die BSM jeweils zum Jahresende zu leisten ist. Überschreitet die BSM bei ihren erzielten Einnahmen aus Sondernutzungsentgelten in einem Jahreszeitraum den Pauschalbetrag, erhält die Stadt 50 % der erzielten Mehrerlöse. Bei Unterschreitung muss die BSM 50 % der Differenz ausgleichen.

Finanzielle Auswirkungen

Die für 2021 im Wirtschaftsplan der BSM aus den Flächennutzungen geplanten Erlöse in Höhe von 258.500 € unterteilen sich wie folgt: Erlöse in Höhe von 235.000 € aus Sondernutzungsentgelten für Warenauslagen (2020: rund 25.000 €), Stellschilder (2020 rund 28.000 €), Freisitzflächen (2020 rund 152.000 €) und Veranstaltungen (2020 rund 45.000 €). Da sich bei der Wirtschaftsplanerstellung für das Jahr 2021 Veränderungen durch Geschäftsaufgaben und Neueröffnungen sowie die Forderungsverluste für 2020 noch nicht

vollständig beziffern ließen, wurden für das Jahr 2021 in Höhe von 15.000 € weniger Erlöse eingeplant. Bei der Planung wurde ebenfalls angenommen, dass die behördlichen Beschränkungen im Laufe des Jahres reduziert werden und ein Anlaufen der Betriebe und Veranstaltungen wieder möglich ist.

Dem gegenüber sind Aufwendungen in Höhe von 199.500 € geplant, die sich wie folgt aufteilen: 195.000 € für die Zahlung des Pauschalbetrages und der Beteiligung an den Mehrerlösen an FB 66.

Damit ergäbe sich folgende Aufteilung der Erlöse:

235.000 € Erlöse aus Sondernutzungsentgelten 2021
- 23.500 € Erlöse BSM für Citymarketingmaßnahmen
211.500 €
-124.560 € Pauschalbetrag an Stadt
86.940 € Mehrerlöse
43.470 € Beteiligung Mehrerlöse Stadt
= 168.030 € Zahlung BSM an Stadt

Bei BSM ist ein Deckungsbeitrag in Höhe von 43.470 € eingeplant.

Bei einem Verzicht auf die Berechnung von Freisitzflächen müsste die BSM mit rund 152.000 € (Summe der Entgelte 2020) Einnahmeausfällen rechnen, sodass folgende Aufteilung erfolgen würde:

83.000 € Erlöse aus Sondernutzungsentgelten 2021 (ohne Freisitzflächen)
- 8.300 € Erlöse BSM für Citymarketingmaßnahmen
74.700 €
- 124.560 € vertraglicher Pauschalbetrag an FB 66
= 49.860 € Unterschreitung
24.930 € Ausgleichszahlung Unterschreitung Pauschalbetrag an FB 66
= -99.630 € Zahlung BSM an Stadt

Damit entstünde bei der BSM ein negativer Deckungsbeitrag in Höhe von 24.930 €. In Summe wäre ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von rund 68.400 Euro zu erwarten.

Verkaufsstände und -wagen sind außerhalb von Veranstaltungen in der Innenstadt nicht zulässig, sodass der unter Punkt 3 geforderte Erlass der Entgelte keine Berücksichtigung findet.

Einschätzung der BSM

Ein Verzicht auf Sondernutzungsentgelten zur Unterstützung der Gastronomie würde für die BSM zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen führen. Mit Blick auf die bereits bestehenden massiven Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf die Geschäfte der Gesellschaft kann die Geschäftsführung der BSM allein aus finanziellen Gründen einen Erlass der Entgelte nicht ohne finanziellen Ausgleich vornehmen. Ein Verzicht auf die Sondernutzungsentgelte müsste im Aufsichtsrat der BSM beschlossen werden, die daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen müssten in einem Nachtragswirtschaftsplan durch die Gesellschafterversammlung genehmigt, steuerrechtliche Konsequenzen müssten durch FB 20 geprüft werden. Eine Vertragsänderung zum bestehenden Vertrag zwischen der Stadt und BSM muss ebenfalls erfolgen.

Zudem wäre zu erwarten, dass auch andere Branchen die Befreiung von Sondernutzungsentgelten und ggf. weiteren Gebühren erfahren, insbesondere der Einzelhandel und Veranstalter. Selbst beim stadtsummervergnügen aber wurden im Jahr 2020 Gebühren erhoben.

Bewertung durch Dez. VI

Der pauschale Verzicht auf Sondernutzungsentgelte für Freisitzflächen schafft für die adressierte Branche eine Ungleichbehandlung und ist in der Auswirkung nicht sachgerecht. Entgelte wurden schon in 2020 ohnehin nur bezahlt, wenn eine Nutzung möglich ist. Der pauschale Verzicht würde die höchste finanzielle Entlastung für Gastronomen schaffen, die große Freisitzflächen auf den zentralen öffentlichen Plätzen und Straßen der Innenstadt bewirtschaften. Genau dort aber wird es schnell wieder zu höheren Frequenzen und Umsatzerlösen kommen. Gastronomen ohne oder mit kleineren Freisitzflächen, die regelmäßig in den Randlagen vorkommen, erhalten durch den Verzicht hingegen kaum spürbare finanzielle Entlastungen. Das wäre eine Ungleichbehandlung.

Aus Sicht der BSM werden bereits durch die Rabattierung des Entgelts für Freisitzflächen oder die Dul dung der Flächenerweiterung, um Corona-Auflagen zu erfüllen, geeignete Möglichkeiten zur Unterstützung der Gastronomie genutzt. Staatliche Hilfen bieten zusätzliche Unterstützungs möglichkeiten.

Fraglich ist auch, inwieweit dann die bisher hohen Qualitätsstandards, die in Zusammenarbeit mit FB 66 und der Stadtbildgestaltung erreicht wurden, gehalten werden können.

Bei einem gänzlichen Verzicht muss ein Änderungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung und der BSM geschlossen werden, weil die BSM in diesem Fall keine volle Pacht und keine Beteiligung an der Unterschreitung bezahlen könnte.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Mit Blick auf die umfassenden Hilfsmaßnahmen, die Stadtverwaltung, BSM und BSZ gegenüber der Wirtschaft, insbesondere auch in der Innenstadt erbracht haben, schlage ich vor, auf einen Erlass der Sondernutzungsgebühren zu verzichten. Die o.g. Unterstützungsmaßnahmen sind sachgerecht und auf die Bedürfnisse der Antragsteller zugeschnitten. Ein pauschaler Erlass wäre unausgewogen. Stundungen sind weiter möglich.

Die BSM konzentriert ihre Kapazitäten darauf, im möglichen Rahmen der Pandemie-Maßnahmen weiterhin bei der Schaffung von Frequenz in der (Innen-)Stadt durch mit dem AAI und ATB abgestimmte Marketingmaßnahmen und Anlässe zu unterstützen. Bei einem Erlass der Sondernutzungsentgelte würde der Gesellschaft das für die Attraktivitätssteigerung verwendete Citymarketing-Budget nicht mehr zur Verfügung stehen.

Sollte zusätzlich zu den laufenden Hilfsmaßnahmen eine Unterstützung der Gastronomie als notwendig erachtet werden, so wäre eine an den tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die einzelnen Betriebe orientierte Förderung aus dem Härtefallfonds zu prüfen. Dort sind noch entsprechende Mittel vorhanden, mit denen Betriebe unabhängig von ihrer Lagegunst an öffentliche Plätzen und Straßen unterstützt werden könnten.

I. A.
gez.
Leppa

Unterschrift (Dez./FBL)

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2021 in €				Veränderungen in €				Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Dauer	

Teilhaushalt FB 20 - Finanzen

	18	Transferaufwendungen		47.754.200	47.822.600	0	+ 68.400	0	0	0	0	0	0		
138	1.57.5712.01	Braunschweig Stadtmarketing GmbH	Bündnis 90/Die Grünen	Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie 1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet. 2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht. 3.Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden. 4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten. (Begründung s. Antrag)										einmalig	431510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sonderv
							+ 68.400								Anmerkung der Verwaltung: Bei unverändertem Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig wären die nebenstehenden Mehraufwendungen erforderlich. Zu weiteren Auswirkungen s. auch TH FB 66 - Zeile 5 Öffentlich-rechtliche Entgelte.
		xxx-Ausschuss		Dafür:		Dagegen:		Enthaltung:		Bitte auswählen					

Teilhaushalt FB 66 - Tiefbau und Verkehr

	5	Öffentlich-rechtliche Entgelte		3.881.500	3.788.100	- 93.400	0	0	0	0	0	0	0		
138	1.12.1223.03	Verkehrsrechtliche Genehmigungen	Bündnis 90/Die Grünen	Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie 1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet. 2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht. 3.Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden. 4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten. (Begründung s. Antrag)										einmalig	332110 Benutzungsgeb.u. ä.Entg
						- 93.400									Anmerkung der Verwaltung: Bei unverändertem Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig würden die nebenstehenden Mindererträge anfallen. Zu weiteren Auswirkungen s. auch TH FB 20 - Zeile 18 Transferaufwendungen.
		xxx-Ausschuss		Dafür:		Dagegen:		Enthaltung:		Bitte auswählen					

Ansatzveränderung HHO

Überschrift zu Zeile 1 der Vorschläge	Nr.	in HH-Entwurf 2021 enthalten Euro	Hinweise zu gelben Vorschlägen: Bearbeitung Prüfauftrag	Hinweise zu gelben Vorschlägen: Politische Entscheidung	Bereich				Kurzbeschreibung	Auswirkung (KGSt)	Potenzielle Haushaltswirkung gemäß KGSt					
											2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Überschrift zu Zeile 2 der Vorschläge					Abstimmungsergebnis						Beschlossene Haushaltswirkung					
	Produkt	Projekt	Sachkonto	Ausschuss	dafür	dagegen	Enthaltung	Bemerkung zum Einzelvorschlag			2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Zeile 1	001	75.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes für den Baustellenfonds	Aufwandsreduzierung	0	€ 100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	400.000 €	
Zeile 2			431810	WA												
Zeile 1	002	10.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes für Veranstaltungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €	
Zeile 2			427140	WA												
Zeile 1	003	5.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes Repräsentationsaufwendungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	20.000 €	
Zeile 2			427130	WA												
Zeile 1	004			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Erhebung eines Tourismusbeitrages für Braunschweig	Ertragserhöhung	0	€ 0	€ 350.000 €	350.000 €	350.000 €	1.050.000 €	
Zeile 2				WA												
Zeile 1	005			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Standards als Fairtrade-Stadt Braunschweig	Aufwandsreduzierung	0	€ 10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €	
Zeile 2				WA												
Zeile 1	006			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung der Transferaufwendungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	120.000 €	
Zeile 2				WA												

Betreff:**Haushalt 2021 / Investitionsprogramm 2020 - 2024****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

18.01.2021

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.01.2021

Status

Ö

Beschluss:

Zum Haushalt 2021 und dem Investitionsprogramm 2020-2024 inklusive der Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte werden die in der Anlage aufgeführten Beschlüsse gefasst. Die anliegenden Listen sind Bestandteil des Beschlusses. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse werden der Haushalt 2021, das Investitionsprogramm 2020-2024 dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zur Annahme empfohlen.

Sachverhalt:

Zuständigkeitsshalber wurde die Haushaltvorlage in der Anlage 2 um den finanzunwirksamen Antrag Nr. 79 „Planung/Initiierung/Einrichtung/Förderung CO2-freier innerstädtischer Logistik“ der BIBS-Fraktion erweitert.

Leppa

Anlage/n:

- Anlage 1: Anfragen und Anregungen der Fraktionen zum Haushalt 2021
- Anlage 2: Ergebnishaushalt - finanz(un)wirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte
- Anlage 3: Ansatzveränderungen HHO

Dezernat/FB VI
(ggfs. Abt./Stelle) 0800

Datum: 07.01.2021

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2021 Nr. 063 der Fraktion SPD

Text:

Die Verwaltung möge prüfen, welche Möglichkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bestehen, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe u. ä. bei der Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen finanziell zu unterstützen.

Begründung:

Handwerksfahrzeuge sollen umweltfreundlich werden und gegen dieselbetriebene Pkw ausgetauscht werden.

Gewerbetreibende und Handwerksbetriebe beliefern in großem Maße Kunden im Stadtgebiet oder suchen sie mit Handwerksfahrzeugen auf. Dabei müssen oft kürzere Strecken mit Stop-and-go überwunden werden.

Antwort:

Aktuell können Zuschüsse vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Umweltbonus beantragt werden. Gefördert wird der Erwerb von Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellenfahrzeugen. Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt durch den Hersteller des Fahrzeuges und durch Bundeszuschüsse. Nähere Informationen hierzu unter:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BAFA/umweltbonuselektrisch-betriebene-fahrzeuge.html>

Bis zum 14.09.2020 konnten Anträge im Rahmen des Aufrufs „Förderung von elektrischen Nutzfahrzeugen für Handwerksunternehmen und KMU 08/2020“ eingereicht werden. Eine Fortsetzung der Förderung ist noch nicht bekannt.

Weitere Ausschreibungen für Förderprogramme auf Bundesebene sind unter folgender Adresse zu finden: <https://www.mobilitaet-nds.de/foerderung-bund.html>

I. A.

Leppa

Unterschrift (Dez./FBL)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

66 / FB66 (Ref. 0800)

Produkt

1.12.1223.03

**FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2021
zur Beratung im Bauausschuss und im Wirtschaftsausschuss**

Überschrift

Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet.
2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht.
3. Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden.
4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten.

Begründung

Von den Einschränkungen während der Corona-Pandemie wurde neben anderen Branchen insbesondere auch die Gastronomie schwer getroffen. Etliche Betriebe sind in ihrer Existenz bedroht oder mussten bereits schließen. Die Stadt Braunschweig hat es in der Hand, durch einen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren einen zumindest kleinen Beitrag dazu zu leisten, die wirtschaftlichen Verluste auszugleichen und die gastronomischen Betriebe zu unterstützen. Die Sondernutzungsgebührenordnung sieht in § 6 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass eine Gebührenbefreiung „mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen“ erfolgen kann. Die aktuelle Pandemiesituation ist aus unserer Sicht eine besondere Lage, die diese Bedingungen erfüllt und einen Verzicht rechtfertigt.

Mit Punkt 2. dieses Antrags soll etwaigen Befürchtungen begegnet werden, dass es im Falle einer Gebührenbefreiung zu einem „Wildwuchs“ in der Außengastronomie insbesondere in der Fußgängerzone kommen könnte. Wir gehen davon aus, dass das Aufstellen von Tischen und

Sitzgelegenheiten auch bei einer Gebührenbefreiung genehmigungspflichtig ist und insofern auch weiterhin Einfluss auf die Anzahl und die Flächengröße genommen werden kann.

Nicht nur die Gastronomie sondern auch der Einzelhandel hat unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise z.B. durch Schließung der Geschäfte und veränderte Kundenströme in der Innenstadt zu leiden. Sollte es von Seiten des Einzelhandels kreative Ideen für gezielte Aktionen (z.B. einen „Tag des Buches“ oder einen Bücherflohmarkt, an dem sich mehrere Braunschweiger Buchhändler*innen gemeinsam beteiligen) geben, sollten diese Aktionen von Seiten der Stadt bzw. der Braunschweig Stadtmarketing GmbH unterstützt werden können.

Da für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut die Braunschweig Stadtmarketing GmbH zuständig ist, und dieser Beschluss auch Auswirkungen auf die Einnahmen und den Wirtschaftsplan dieser Gesellschaft haben dürfte, müssen vermutlich auch in den dort angesiedelten Gremien Folgebeschlüsse gefasst werden, die durch die Verwaltung begleitet werden sollen.

gez. Dr. Elke Flake

Unterschrift

Dezernat/FB VI
(ggfs. Abt./Stelle) 0800

Datum: 07.01.2021

**Stellungnahme zum finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2021 Nr. 138 der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

Text:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Begründung:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Stellungnahme:

Sondernutzungen innerhalb der Okerumflut

Vertragliche Rahmenbedingungen

Der Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig umfasst Flächenvergaben für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Stellschilder und Warenauslagen. Die BSM vereinbart dabei für die Flächennutzung und ihre weiteren Leistungen mit den Kunden Entgelte. Diese enthalten einen Aufschlag für Citymarketing-Maßnahmen, der unmittelbar in frequenzsteigernde und Kommunikationsmaßnahmen fließt. Der in 2004 geschlossene Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der BSM sieht dazu aktuell die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von 124.560 € sowie eine erfolgsabhängige Komponente vor, die durch die BSM jeweils zum Jahresende zu leisten ist. Überschreitet die BSM bei ihren erzielten Einnahmen aus Sondernutzungsentgelten in einem Jahreszeitraum den Pauschalbetrag, erhält die Stadt 50 % der erzielten Mehrerlöse. Bei Unterschreitung muss die BSM 50 % der Differenz ausgleichen.

Finanzielle Auswirkungen

Die für 2021 im Wirtschaftsplan der BSM aus den Flächennutzungen geplanten Erlöse in Höhe von 258.500 € unterteilen sich wie folgt: Erlöse in Höhe von 235.000 € aus Sondernutzungsentgelten für Warenauslagen (2020: rund 25.000 €), Stellschilder (2020 rund 28.000 €), Freisitzflächen (2020 rund 152.000 €) und Veranstaltungen (2020 rund 45.000 €). Da sich bei der Wirtschaftsplanerstellung für das Jahr 2021 Veränderungen durch Geschäftsaufgaben und Neueröffnungen sowie die Forderungsverluste für 2020 noch nicht

vollständig beziffern ließen, wurden für das Jahr 2021 in Höhe von 15.000 € weniger Erlöse eingeplant. Bei der Planung wurde ebenfalls angenommen, dass die behördlichen Beschränkungen im Laufe des Jahres reduziert werden und ein Anlaufen der Betriebe und Veranstaltungen wieder möglich ist.

Dem gegenüber sind Aufwendungen in Höhe von 199.500 € geplant, die sich wie folgt aufteilen: 195.000 € für die Zahlung des Pauschalbetrages und der Beteiligung an den Mehrerlösen an FB 66.

Damit ergäbe sich folgende Aufteilung der Erlöse:

235.000 € Erlöse aus Sondernutzungsentgelten 2021
- 23.500 € Erlöse BSM für Citymarketingmaßnahmen
211.500 €
-124.560 € Pauschalbetrag an Stadt
86.940 € Mehrerlöse
43.470 € Beteiligung Mehrerlöse Stadt
= 168.030 € Zahlung BSM an Stadt

Bei BSM ist ein Deckungsbeitrag in Höhe von 43.470 € eingeplant.

Bei einem Verzicht auf die Berechnung von Freisitzflächen müsste die BSM mit rund 152.000 € (Summe der Entgelte 2020) Einnahmeausfällen rechnen, sodass folgende Aufteilung erfolgen würde:

83.000 € Erlöse aus Sondernutzungsentgelten 2021 (ohne Freisitzflächen)
- 8.300 € Erlöse BSM für Citymarketingmaßnahmen
74.700 €
- 124.560 € vertraglicher Pauschalbetrag an FB 66
= 49.860 € Unterschreitung
24.930 € Ausgleichszahlung Unterschreitung Pauschalbetrag an FB 66
= -99.630 € Zahlung BSM an Stadt

Damit entstünde bei der BSM ein negativer Deckungsbeitrag in Höhe von 24.930 €. In Summe wäre ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von rund 68.400 Euro zu erwarten.

Verkaufsstände und -wagen sind außerhalb von Veranstaltungen in der Innenstadt nicht zulässig, sodass der unter Punkt 3 geforderte Erlass der Entgelte keine Berücksichtigung findet.

Einschätzung der BSM

Ein Verzicht auf Sondernutzungsentgelten zur Unterstützung der Gastronomie würde für die BSM zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen führen. Mit Blick auf die bereits bestehenden massiven Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf die Geschäfte der Gesellschaft kann die Geschäftsführung der BSM allein aus finanziellen Gründen einen Erlass der Entgelte nicht ohne finanziellen Ausgleich vornehmen. Ein Verzicht auf die Sondernutzungsentgelte müsste im Aufsichtsrat der BSM beschlossen werden, die daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen müssten in einem Nachtragswirtschaftsplan durch die Gesellschafterversammlung genehmigt, steuerrechtliche Konsequenzen müssten durch FB 20 geprüft werden. Eine Vertragsänderung zum bestehenden Vertrag zwischen der Stadt und BSM muss ebenfalls erfolgen.

Zudem wäre zu erwarten, dass auch andere Branchen die Befreiung von Sondernutzungsentgelten und ggf. weiteren Gebühren erfahren, insbesondere der Einzelhandel und Veranstalter. Selbst beim stadtsummervergnügen aber wurden im Jahr 2020 Gebühren erhoben.

Bewertung durch Dez. VI

Der pauschale Verzicht auf Sondernutzungsentgelte für Freisitzflächen schafft für die adressierte Branche eine Ungleichbehandlung und ist in der Auswirkung nicht sachgerecht. Entgelte wurden schon in 2020 ohnehin nur bezahlt, wenn eine Nutzung möglich ist. Der pauschale Verzicht würde die höchste finanzielle Entlastung für Gastronomen schaffen, die große Freisitzflächen auf den zentralen öffentlichen Plätzen und Straßen der Innenstadt bewirtschaften. Genau dort aber wird es schnell wieder zu höheren Frequenzen und Umsatzerlösen kommen. Gastronomen ohne oder mit kleineren Freisitzflächen, die regelmäßig in den Randlagen vorkommen, erhalten durch den Verzicht hingegen kaum spürbare finanzielle Entlastungen. Das wäre eine Ungleichbehandlung.

Aus Sicht der BSM werden bereits durch die Rabattierung des Entgelts für Freisitzflächen oder die Dul dung der Flächenerweiterung, um Corona-Auflagen zu erfüllen, geeignete Möglichkeiten zur Unterstützung der Gastronomie genutzt. Staatliche Hilfen bieten zusätzliche Unterstützungs möglichkeiten.

Fraglich ist auch, inwieweit dann die bisher hohen Qualitätsstandards, die in Zusammenarbeit mit FB 66 und der Stadtbildgestaltung erreicht wurden, gehalten werden können.

Bei einem gänzlichen Verzicht muss ein Änderungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung und der BSM geschlossen werden, weil die BSM in diesem Fall keine volle Pacht und keine Beteiligung an der Unterschreitung bezahlen könnte.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Mit Blick auf die umfassenden Hilfsmaßnahmen, die Stadtverwaltung, BSM und BSZ gegenüber der Wirtschaft, insbesondere auch in der Innenstadt erbracht haben, schlage ich vor, auf einen Erlass der Sondernutzungsgebühren zu verzichten. Die o.g. Unterstützungsmaßnahmen sind sachgerecht und auf die Bedürfnisse der Antragsteller zugeschnitten. Ein pauschaler Erlass wäre unausgewogen. Stundungen sind weiter möglich.

Die BSM konzentriert ihre Kapazitäten darauf, im möglichen Rahmen der Pandemie-Maßnahmen weiterhin bei der Schaffung von Frequenz in der (Innen-)Stadt durch mit dem AAI und ATB abgestimmte Marketingmaßnahmen und Anlässe zu unterstützen. Bei einem Erlass der Sondernutzungsentgelte würde der Gesellschaft das für die Attraktivitätssteigerung verwendete Citymarketing-Budget nicht mehr zur Verfügung stehen.

Sollte zusätzlich zu den laufenden Hilfsmaßnahmen eine Unterstützung der Gastronomie als notwendig erachtet werden, so wäre eine an den tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die einzelnen Betriebe orientierte Förderung aus dem Härtefallfonds zu prüfen. Dort sind noch entsprechende Mittel vorhanden, mit denen Betriebe unabhängig von ihrer Lagegunst an öffentliche Plätzen und Straßen unterstützt werden könnten.

I. A.
gez.
Leppa

Unterschrift (Dez./FBL)

Nr.	Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr.	Haushaltsansatzbezeichnung Produktbezeichnung	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2021 in €				Veränderungen in €				Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen			
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Dauer	

Teilhaushalt FB 20 - Finanzen

	18	Transferaufwendungen		47.754.200	47.822.600	0	+ 68.400	0	0	0	0	0	0	
--	----	----------------------	--	------------	------------	---	----------	---	---	---	---	---	---	--

138	1.57.5712.01	Braunschweig Stadtmarketing GmbH	Bündnis 90/Die Grünen	Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie 1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet. 2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht. 3. Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden. 4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten. (Begründung s. Antrag)										einmalig	431510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sonderv
							+ 68.400								Anmerkung der Verwaltung: Bei unverändertem Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig wären die nebenstehenden Mehraufwendungen erforderlich. Zu weiteren Auswirkungen s. auch TH FB 66 - Zeile 5 Öffentlich-rechtliche Entgelte.

xxx-Ausschuss

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung:

Bitte auswählen

	5	Öffentlich-rechtliche Entgelte		3.881.500	3.788.100	- 93.400	0	0	0	0	0	0	0	
--	---	--------------------------------	--	-----------	-----------	----------	---	---	---	---	---	---	---	--

138	1.12.1223.03	Verkehrsrechtliche Genehmigungen	Bündnis 90/Die Grünen	Verzicht auf Sondernutzungsgebühren aufgrund der Corona-Pandemie 1. Für Gewerbetreibende insbesondere aus dem Bereich der Gastronomie wird im Jahr 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Punkt 6.3 der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung verzichtet. 2. Dabei soll es innerhalb der Okerumflut nicht zu einer wesentlichen Ausweitung der Tische und Sitzgelegenheiten im Außenbereich im Vergleich zum Jahr 2020 kommen. Außerhalb der Okerumflut ist eine solche Ausweitung gemäß des Ratsbeschlusses zur „Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen“ (DS 20-13640) auch weiterhin ausdrücklich erwünscht. 3. Bei Aktionen des Einzelhandels, die unter 6.5der Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung (Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände) fallen soll eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren großzügig geprüft werden. 4. Sollten insbesondere zum Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren innerhalb der Okerumflut gesonderte Beschlüsse von Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erforderlich sein, wird die Verwaltung gebeten, diese Beschlüsse in Abstimmung mit dieser Gesellschaft vorzubereiten. (Begründung s. Antrag)										einmalig	332110 Benutzungsgeb.u. ä.Entg
						- 93.400									Anmerkung der Verwaltung: Bei unverändertem Vertrag zwischen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) und der Stadt Braunschweig würden die nebenstehenden Mindererträge anfallen. Zu weiteren Auswirkungen s. auch TH FB 20 - Zeile 18 Transferaufwendungen.

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

0800 / Stabsstelle 0800

Produkt

Diverse

FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2021

Überschrift

Planung/Initiierung/Einrichtung/Förderung CO2-freier innerstädtischer Logistik

Beschlussvorschlag

Die Stadt Braunschweig wird gebeten zu prüfen, ob sich die Initiierung, der Aufbau und die Entwicklung eines möglichst CO2-freien städtischen Liefernetzwerkes verwirklichen lässt, besonders mit Fahrrädern, Fahrrädern mit Lastenanhängern oder Lastenfahrrädern, samt elektronischer Infrastruktur: Navigation / Bezahlfunktionen und die Koordination von Lieferungen, sowie räumlicher Infrastruktur, Verteil- und Abholstationen, um zuverlässig, kostengünstig - möglichst nicht mehr als 3 Euro pro Lieferung, entsprechend dem Amazon Standardlieferpreis - und schnell Waren zu den Verbrauchern der Stadt zu bringen, insbesondere auch des städtischen Einzelhandels.

Die Lieferlogistik von bestehenden Einzelhandelsgeschäften und von Logistikfirmen oder -geschäften, von Kurierdiensten, der Post, etc., kann nach Möglichkeit einbezogen werden. Der finanzielle Bedarf soll von der Verwaltung entsprechend den anstehenden Aufgaben ermittelt werden und variieren. Hierfür wären angemessene Mittel für die Planung, für eine zügige und lösungsorientierte Problem- und Aufgabenermittlung sowie für eine Anschubfinanzierung bereitzustellen.

Begründung

Die Stadt versucht den städtischen Einzelhandel durch vielerlei Maßnahmen zu stützen, etwa durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität mittels einer Attraktivierung der Möblierung des öffentlichen Raumes oder durch die Etablierung einer Event-Kultur. Solange man aber Gegenstände und Produkte aus fernen Orten und Gegenden schon innerhalb eines Tages und damit oft schneller geliefert bekommen kann als aus der eigenen Stadt, hat der stationäre Handel kaum eine realistische Chance. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen diesen Wettbewerbsnachteil des lokalen Einzelhandels ausgleichen.

gez. Astrid Buchholz

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Dezernat/FB VI
(ggfs. Abt./Stelle) 0800

Datum: 18.01.2021

Stellungnahme zum finanzunwirksamen Antrag zum Haushalt 2021 Nr. 79 der Fraktion BIBS

Text:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Begründung:

Aufgrund der Ausführlichkeit wird auf den o. g. Ursprungsantrag verwiesen.

Stellungnahme:

Zum o. g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Paketsendungen im b2b und b2c Bereich haben in den letzten Jahren stark zugenommen – insbesondere aufgrund des stetig wachsenden Online-Handels. Dieser Trend wird sich absehbar fortsetzen, die Sendungsvolumina im KEP-Bereich (Kurier-, Express, Paket-Logistik) weiter steigen. Hierzu trägt auch ein durch die Corona-Pandemie weiter beschleunigter Strukturwandel im Einzelhandel bei.

In dem 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedeten Integrierten Stadtentwicklungskonzept wurde im Rahmenprojekt „Das Herz Braunschweigs – die Innenstadt als Identitäts- und Impulsgeber“ verankert, dass mittels einer Logistik- und Mobilitätsstudie für die Innenstadt das Thema City-Logistik analysiert und bewertet werden soll (DS 18-08544). Seit Anfang des letzten Jahres arbeitet die Braunschweig Zukunft GmbH gemeinsam mit dem Beratungsbüro KE-Consult und dem Institut für Handelsforschung (beide aus Köln) an dieser Aufgabenstellung. Die Verwaltung informierte im Februar und Oktober letzten Jahres über den Projektstand (DS 20-12703 und DS 20-13978).

Im Rahmen der Untersuchung werden das Kunden- bzw. Käuferverhalten hinsichtlich innenstadtrelevanter Sortimente auf der einen Seite und die Bedarfe der Unternehmen (Einzelhandel, Dienstleister, Nahversorger usw.) in der Innenstadt auf der anderen Seite untersucht. Durch diese Betrachtung erwartet die Verwaltung, mehr Transparenz hinsichtlich relevanter Kenngrößen wie Kaufverhalten der Bürgerinnen und Bürger, Sendungsvolumina und Verkehrsaufkommen im Logistikbereich oder Belieferungs- bzw.

WarenSendungsbedarfe der innerstädtischen Unternehmen zu erzeugen. Vornehmliches Ziel ist, anbieterübergreifend Lieferverkehre effizienter zu lenken, Verkehrsaufkommen in der Innenstadt zu reduzieren und dadurch Aufenthaltsqualität zu steigern. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Innenstadt und ihrer Unternehmen uneingeschränkt erhalten bleiben. Hierfür bedarf es neuer Logistiklösungen, die in der Untersuchung vorgeschlagen werden.

Im weiteren Verfahren ist ein Workshop unter Beteiligung der Ratsfraktionen vorgesehen. Die Ergebnisse werden im zweiten Quartal 2021 erwartet, insofern sich pandemie-bedingt nicht weitere Verzögerungen ergeben.

Mit dem Logistikkonzept wird eine Grundlage für weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Logistikverkehren und -dienstleistungen geschaffen. Nach Fertigstellung der Studie sollen erste Pilotversuche gestartet werden, die bei Erfolg ausgebaut werden und Anregungen aus dem Haushaltsantrag aufgreifen könnten. Parallel wird derzeit die kurzfristige Umsetzbarkeit eines Lieferservice zur Unterstützung des innerstädtischen Einzelhandels geprüft.

Insofern sind Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bereits entsprechend tätig. Die Verwaltung informiert bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse die politischen Gremien über den Fortschritt.

I. A.
gez.
Leppa

Unterschrift (Dez./FBL)

Ansatzveränderung HHO

Überschrift zu Zeile 1 der Vorschläge	Nr.	in HH-Entwurf 2021 enthalten Euro	Hinweise zu gelben Vorschlägen: Bearbeitung Prüfauftrag	Hinweise zu gelben Vorschlägen: Politische Entscheidung	Bereich				Kurzbeschreibung	Auswirkung (KGSt)	Potenzielle Haushaltswirkung gemäß KGSt					
											2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Überschrift zu Zeile 2 der Vorschläge					Abstimmungsergebnis						Beschlossene Haushaltswirkung					
	Produkt	Projekt	Sachkonto	Ausschuss	dafür	dagegen	Enthaltung	Bemerkung zum Einzelvorschlag			2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Zeile 1	001	75.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes für den Baustellenfonds	Aufwandsreduzierung	0	€ 100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	400.000 €	
Zeile 2			431810	WA												
Zeile 1	002	10.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes für Veranstaltungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €	
Zeile 2			427140	WA												
Zeile 1	003	5.000		VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Ansatzes Repräsentationsaufwendungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	20.000 €	
Zeile 2			427130	WA												
Zeile 1	004			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Erhebung eines Tourismusbeitrages für Braunschweig	Ertragserhöhung	0	€ 0	€ 350.000 €	350.000 €	350.000 €	1.050.000 €	
Zeile 2				WA												
Zeile 1	005			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung des Standards als Fairtrade-Stadt Braunschweig	Aufwandsreduzierung	0	€ 10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €	
Zeile 2				WA												
Zeile 1	006			VI 800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat				Reduzierung der Transferaufwendungen	Aufwandsreduzierung	0	€ 30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	120.000 €	
Zeile 2				WA												

Betreff:**Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

11.01.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	19.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

Beschluss:

Auf der Grundlage des Konzeptes regionalbedeutsamer Gewerbestandorte (KOREG), ID: 45 Interkommunales Gewerbegebiet Autobahnkreuz Wolfsburg/Königslutter am Elm (A2/A39), wird eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel beauftragt, die Potentiale einer gewerblichen Entwicklung im Suchraum zu prüfen.

Kooperationspartner sind die Städte Braunschweig und Wolfsburg und die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel. Die Kosten der Machbarkeitsstudie inkl. Zentraler Fachgutachten in derzeit geschätzter Höhe von 200.000 EURO werden zu jeweils 25% von den Beteiligten getragen. Hierzu wird eine erste Kooperationsvereinbarung geschlossen

Sachverhalt:Ausgangslage

Die Städte Braunschweig und Wolfsburg sind prägender Teil der wichtigsten Industrie- und Forschungsregion Niedersachsens. Internationale Konzerne und renommierte Forschungseinrichtungen verschiedenster Fachgebiete sind hier ebenso ansässig wie ein breit gefächerter Mittelstand. Der bemerkenswerte Mix aus Gewerbe- und Industriestätten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen schafft die Grundlage dafür, dass sich hier Wirtschaft und Wissenschaft perfekt ergänzen. Es sind tragfähige Strukturen und ein Klima für Kooperationen entstanden, die Innovationen begünstigen. Die wirtschaftliche Stärke und Innovationskraft der Region in Verbindung mit der hervorragenden Lage mitten in Europa machen die Region zu einem attraktiven Standort.

Der durch die Braunkohlewirtschaft geprägte Landkreis Helmstedt wird in seinem Kerngebiet von dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung bislang nicht erfasst. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt liegt die Wirtschaftskraft bereits heute bei nur noch knapp 50% des Bundesdurchschnitts. Die Gewerbesteuereinnahmen sind sogar auf nur noch 35% des Bundesdurchschnittes gesunken. Für das letzte Braunkohlekraftwerk am Standort Buschhaus endet die Sicherheitsbereitschaft im Jahr 2020. Durch dieses endgültige Aus der Braunkohleförderung und -verstromung verschärft sich die schwierige wirtschaftliche Lage zusätzlich.

Um den dringend notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandel erfolgreich zu gestalten, hat der Landkreis Helmstedt zukunftsorientierte Projekte für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung entwickelt. Sowohl die sogenannte Kohlekommission als auch das Strukturstärkungsgesetz des Bundes gehen von einer Eignung und grundsätzlichen Förderfähigkeit dieser Projekte aus. Ein zentrales Projekt für diesen Strukturwandel ist die Errichtung eines modellhaften Gewerbegebietes am Autobahnkreuz Wolfsburg/Königslutter

am Elm (A2/A39) im nordwestlichen Teil des Landkreises Helmstedt zwischen den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg. Je nach Zuschnitt des Gewerbegebietes kann auch eine Fläche auf dem nordöstlichen Gebiet der Gemeinde Cremlingen im Landkreis Wolfenbüttel erfasst sein.

Hoher Bedarf an attraktiven Wirtschaftsflächen

Eine positive wirtschaftliche Entwicklung ist eng verbunden mit einer aktiven kommunalen Ansiedlungspolitik. Nur durch die Ansiedlung von Unternehmen bzw. deren Verlagerung zum Zwecke der Vergrößerung kann das Arbeitsplatzangebot erhalten und ausgebaut werden. Arbeitsplätze werden gesichert oder neu geschaffen, wertvolle Fachkräfte nachhaltig an die Region gebunden, Gewerbesteuern eingenommen und lokale bzw. regionale Wertschöpfung generiert. Damit stellt die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auch eine Wohlstandssicherung dar. Mit Blick auf den überregionalen Standortwettbewerb müssen Kommunen attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und den Wegzug von Bestandsunternehmen zu verhindern. Die Bereitstellung attraktiver Flächen ist hierfür von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise auch für den auf die Neuansiedlung von Unternehmen dringend angewiesenen Landkreis Helmstedt.

Die Städte Braunschweig und Wolfsburg haben demgegenüber bereits jetzt ein Defizit an geeigneten Gewerbeflächen. Der prognostizierte, kumulierte Flächenbedarf bis zum Jahr 2035, in diesen beiden Städten liegt nach dem vom Regionalverband Großraum Braunschweig aufgestellten Konzept regionalbedeutsamer Gewerbestandorte (KOREG) zwischen 316 und 370 Hektar.

Im Landkreis Helmstedt ist an der A2-Abfahrt „Rennau“ das Gewerbegebiet „Barmke“ gemeinsam mit der Stadt Helmstedt entwickelt worden. Auf der Gesamtfläche von ca. 35 Hektar (netto) sind derzeit noch rund 10 Hektar frei verfügbar. Es wird aber aufgrund der Entfernung weniger den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg als vielmehr dem strukturschwachen Kern des Landkreises Helmstedt eine wirtschaftliche Entwicklungschance bieten.

Die Stadt Wolfsburg und die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigen, ein Gewerbegebiet im Bereich Ochsendorf-Neindorf an der A2 zu entwickeln. Aktuell ist die Änderung des Flächennutzungsplanes auf Königslutteraner Seite in der Beratung. Die Betroffenheit der Landwirtschaft ist ein erheblicher Belang, der bei den Planungen zu berücksichtigen ist und Auswirkungen auf die Größe des Gebietes haben wird.

Das ca. 50 Hektar große, hochwertige Industriegebiet rund um das Kraftwerk Buschhaus soll nach Beendigung der Kaltreserve und Abriss des Kraftwerks schrittweise zu einem Industriepark Buschhaus entwickelt werden. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Helmstedter Revier GmbH und damit über gestaffelte Eigentumsverhältnisse im Eigentum eines Unternehmens mit Sitz in Prag.

Interkommunale Zusammenarbeit als Zukunftschance

Der interkommunale Kooperationsansatz zur Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes stellt die bedarfsgerechte Entwicklung der benötigten Gewerbeflächen über kommunale Grenzen hinweg sicher, stärkt die beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg, unterstützt den Strukturwandel in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel und fördert den Regionsgedanken. Die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Kommunen, wie die der Region, würde nachhaltig gestärkt.

Vor dem Hintergrund des regionalen Wettbewerbs und der wachsenden Konkurrenz der Flächennutzungen sind interkommunale Kooperationen ein wichtiger Ansatz, um eine ressourceneffiziente Entwicklung von Wirtschaftsstandorten zu betreiben. Durch eine gemeinschaftliche Ausarbeitung und Realisierung von Vorhaben können Kosten geteilt und Synergien genutzt werden. Außerdem bieten die diversen Vorteile des Standortes sowie die der beteiligten Kommunen ausgezeichnete Möglichkeiten, das Gebiet ideal zu vermarkten. Vor dem Hintergrund einer solchen langfristig ausgerichteten Entwicklungs- und Vermarktungsstrategie ist es notwendig, ein Gebiet mit einer ausreichenden Größe zu entwickeln, um durch flexible Grundstückszuschnitte auf die wirtschaftliche Transformation und sich daraus ergebende neue Anforderungen reagieren zu können. Durch die hohe

Dynamik der Digitalisierung ist davon auszugehen, dass sich neue Wirtschaftszweige entwickeln bzw. sich bestehende Branchen zum Teil maßgeblich verändern werden. Gerade der Wandel, der in unserer Region so wichtigen Mobilitätsbranche wird in den nächsten Jahren durch neue Arbeitszweige und Fertigungsprozesse völlig neue Anforderungen an Flächen und Grundstücke nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, qualitativ und quantitativ möglichst flexible Flächen zu entwickeln, um diese den spezifischen neuen Anforderungen entsprechend anbieten zu können.

Potentiale des beabsichtigten Gewerbegebietes

- Das potenzielle Gewerbegebiet liegt zwischen den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg sowie Mittelzentrum Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- Mögliche Flächen stehen insbesondere südlich der A2 zur Verfügung und würden damit über einen idealen Autobahnanschluss verfügen.
- Aufgrund der Lage und Größe sollten flexible Flächenzuschnitte realisierbar sein, was einen Standortvorteil darstellen würde.
- Ein Gewerbegebiet südlich der A2 ließe sich über die L633 als Zubringer zur A39-Anschlussstelle Scheppau anbinden.
- Der Flughafen Braunschweig ist über die A2 innerhalb von 10 Minuten erreichbar, der Hafen Braunschweig innerhalb von 20 Minuten.
- Das Gebiet befindet sich inmitten des industriellen Herzens Niedersachsens und ist Teil der forschungsintensivsten Region Europas.
- Zudem befindet es sich mit seiner Lage an der A2 unmittelbar an der Logistik-Achse Berlin-Hamburg-Ruhrgebiet
- In der Autobahnanbindung und den vermutlich realisierbaren 24/7-Flächen besteht ein Standortvorteil, da es in der Region kaum Flächen mit dieser Qualität (24/7-Nutzbarkeit) gibt.
- Aufgrund der Lage dürfte der Standort insbesondere für größere Betriebe aus dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe sowie für Logistikunternehmen interessant sein.
- Für die beteiligten Kommunen könnte im Falle einer Realisierung und gemeinschaftlichen Strategieentwicklung auch die Möglichkeit interessant sein, Branchenschwerpunkte regional zu clustern.
- Die Bereiche der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt bieten sich im besonderen Maß als Standort für nachhaltige grüne Technologie an.
- Als zentral gelegener Logistik-Hotspot könnte der Standort hierbei als Ausgangspunkt für regionale Lieferbeziehungen fungieren und Logistikbeziehungen in der Region neu sortieren.
- Vor dem Hintergrund der Lage in einer der attraktivsten und stärksten Wirtschaftsregionen Norddeutschlands ist davon auszugehen, dass sich der Standort grundsätzlich gut vermarkten lassen wird.
- Notwendige Voraussetzung hierfür dürfte allerdings eine deutliche Verbesserung der Anbindung an das regionale ÖPNV-Netz – und damit die Gewährleistung der Erreichbarkeit des potenziellen Gebiets für Fach-/Arbeitskräfte – sein.
- Eine angemessene, den Belangen der Einwohner Rechnung tragende Entfernung zu den angrenzenden Wohngebieten Wohld, Scheppau und Rotenkamp und ergänzende Schutzmaßnahmen müssen im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.
- Der Standort profitiert von seinem regionalen Umfeld mit vorhandenen Hochschul- und Forschungseinrichtungen. Auch die Nähe zu wichtigen Mobilitätshubs (Hafen, Bahnhof, Flughafen) bieten ausgezeichnete Möglichkeiten, das Gebiet im Rahmen eines gemeinsamen Standortmarketings zu vermarkten.
- Zudem verbessert die interkommunale Kooperation den Zugang zu möglichen Landes- bzw. EU-Fördermitteln und zu den Fördermitteln des Strukturstärkungsgesetzes zugunsten des Landkreises Helmstedt.

Raumordnerische Bedeutung des interkommunalen Gewerbegebietes Kreuz A2 / A39

Im Rahmen der Untersuchungen zum KOREG des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wurden sämtliche Potenzialflächen für regional und überregionale

bedeutsame Gewerbestandorte für eine erste Eignungsbeurteilung nach einem definierten Kriterienkatalog bewertet. Dabei wurden die für geeignet befundenen Flächen durch Flächensteckbriefe im KOREG dargestellt. Die Flächensteckbrief für das Interkommunale Gewerbegebiet Kreuz A2 / A39 ist als Anlage 1 beigelegt.

Zur weiteren planungsrechtlichen Entwicklung und Sicherung dieser Flächen sollen diese im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe durch ein neues Planzeichen gesichert werden.

Weiteres Vorgehen

Wenn die Verwaltung der Städte Braunschweig und Wolfsburg, des Landkreises Helmstedt und des Landkreises Wolfenbüttel den politischen Auftrag erhalten, eine Prüfung des Vorhabens „Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39“ vorzunehmen, wird eine Arbeitsgruppe der beteiligten Verwaltungen eingerichtet, die das Vorgehen und gegebenenfalls die Umsetzung detailliert plant und begleitet. Die politischen Gremien werden über den Fortgang unterrichtet.

Für die erste Planungsphase wird ein Budget in Höhe von 200.000 € (Aufteilung: 50.000 € Landkreis Helmstedt, 50.000 € Landkreis Wolfenbüttel, 50.000 € Stadt Braunschweig, 50.000€ Stadt Wolfsburg) für das Jahr 2021 eingeplant. Die sich daran anschließende Aufteilung der Kosten und Erlöse ist noch abzustimmen.

Zentrales Ziel der ersten Arbeiten wird die Vorbereitung der Ausschreibung einer Machbarkeitsstudie sein.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe wird u.a. folgende Aufgabenstellungen bearbeiten:

- Festlegung der Planungsziele, Klärungsbedarfe und der Vorgehensweise (Meilensteinplanung)
- Ermittlung der tatsächlichen Flächengröße des potenziellen Gewerbegebietes
- Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes
- Aufstellung eines organisatorischen Modells für die Planungsphase (Steuerungskreis, Öffentlichkeitsarbeit, Vergabeleistungen usw.)
- Erarbeitung eines Kooperationsvertrages und Aushandlung eines Interessenausgleichs zwischen den Kommunen
- Ermittlung der Investitionsvolumens und Erlöspotenzials
- Identifizierung und Beauftragung notwendiger Gutachten (zur Abschätzung von Machbarkeit, Chancen und Risiken sowie weiterer notwendiger Gutachten)
- Entwicklung einer grünen Infrastruktur zur Einbindung des Standortes in ein regionales Biotopverbundnetz.
- Sondierung von Fördermöglichkeiten

Im Falle eines positiven Ergebnisses wird den Gremien der beteiligten Kommunen die Machbarkeitsstudie zur Entscheidung vorgelegt und weitere Verfahrensschritte konkretisiert.

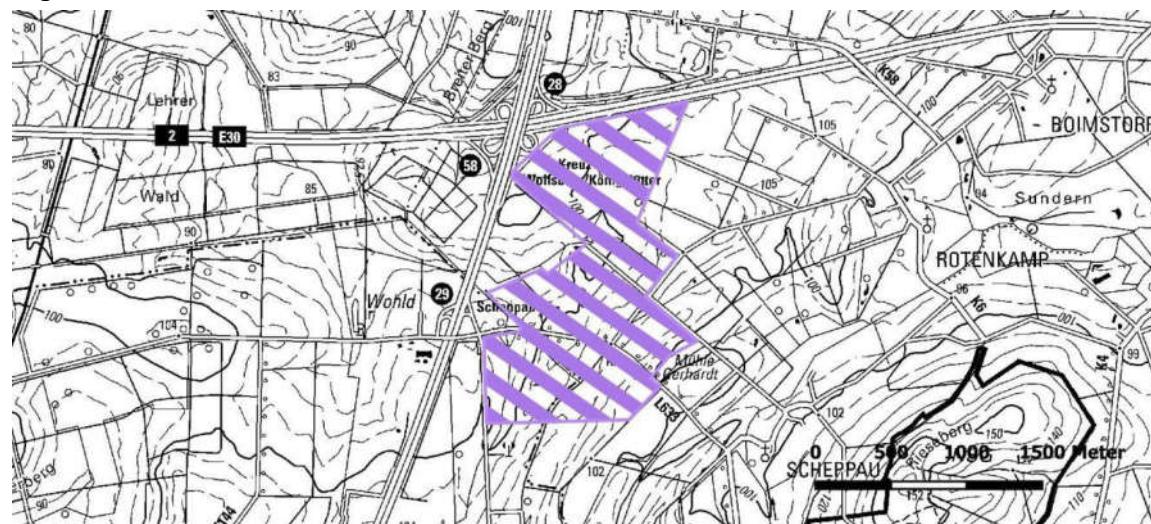
Leppa

Anlage/n:

- Flächensteckbrief aus KOREG

ID: 45

Name: Interkommunales Gewerbegebiet Kreuz A2 / A39

Lageübersicht

kreisfreie Stadt / Landkreis	Landkreis Helmstedt / Landkreis Wolfenbüttel
Kommune	Stadt Königslutter am Elm / Gemeinde Cremlingen

Flächenangaben

- Gesamtfläche brutto	186 ha
davon gewerbliche Baufläche (FNP)	0 ha
davon sonstige Nutzung (FNP)	186 ha
- verfügbare Nettofläche (geschätzt)	120 ha

Bauleitplanung

- aktuelle Nutzung	Landwirtschaft
- Festlegung im RROP 2008	Landwirtschaft / Natur + Landschaft / Erholung
- Bebauungsplan-Status	B-Plan erforderlich
- mögliche Intensität der Nutzung	GI / GE

Verfügbarkeit

- Eigentümerstruktur	privat
- Restriktionen aus kommunaler Sicht	geringe Restriktionen
- sonstige Regionalplanerische Festlegungen (RROP 2008)	keine
- zeitliche Verfügbarkeit	10 - 15 Jahre

verkehrliche Erreichbarkeit und Infrastruktur

- Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme (Autobahn, Bundesstraße)	ja, direkte Autobahnanbindung (A 2 / A 39) Entfernung zum Autobahnanschluss: 1 km
- Schienenstrecke vorhanden	nein
- ÖPNV-Anbindung	nein

Besonderheiten

- keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

21-15041-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39
Änderungsantrag zur Vorlage 21-15041**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 19.01.2021
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	19.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

[Absätze 1 und 2 unverändert.]

Die Aspekte und Themen im Anhang sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudie besonders berücksichtigt werden. Die Machbarkeitsstudie soll so von Beginn an auf eine möglichst umwelt- und klimaverträgliche sowie innovative Entwicklung dieser potenziellen Gewerbefläche ausgerichtet werden. Die Anlage ist Teil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Bereits jetzt steht das geplante Interkommunale Gewerbegebiet A2/A39 in der Kritik. Thematisiert werden dabei u.a. die negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Klima. Diese Argumente wiegen aus unserer Sicht schwer. Es stellt sich aber natürlich auch die Frage, ob und wie angesichts der Herausforderung z.B. durch den Klimawandel überhaupt noch wirtschaftliches Wachstum und die Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbegebiete möglich ist. Soll dies gelingen, kann es kein Weiter-So geben, sondern es müssen neue, zeitgemäße und innovative Lösungen gefunden werden, mit denen die ökologischen und klimatischen Herausforderungen mit wirtschaftlichen Interessen in Einklang gebracht werden können. Ob das an dieser Stelle gelingen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Es ist aber wichtig, von Beginn an zumindest den Versuch zu unternehmen, ein ökologischen Gewerbegebiet nach strikten Vorgaben und Standards zu planen und zu entwickeln.

Mittlerweile gibt es mehrere Möglichkeiten, auch größere Bauprojekte nach ökologischen Maßstäben zertifizieren zu lassen. Ein solches Zertifizierungsverfahren wird z.B. durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e.V. angeboten. Es ist also durchaus schon Know-How vorhanden, um dieses Gewerbegebiet auf einen entsprechenden Weg zu bringen. Dieses Wissen soll im Rahmen der Machbarkeitsstudie genutzt werden.

Dieser Antrag beinhaltet noch keine Zustimmung der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Interkommunalen Gewerbegebiet A2/A39. Es werden lediglich Aspekte genannt, die aus unserer Sicht zwingend berücksichtigt und geprüft werden müssen, wenn an dieser Stelle ein Eingriff in die bestehenden Natur- und Landschaftsräume vorgenommen und gerechtfertigt werden soll.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39:

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1019230&noCache=1>

Anlagen: keine

Anlage zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage DS 21-15041 "Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39

Bei der Erstellung der Machbarkeitstudie zum geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet A2/A39 sind folgende Aspekte und Themen intensiv zu prüfen:

Verkehr

- Es sollen neben der Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr (Pkw, Lkw) weitere Optionen für eine gute Verkehrsanbindung geprüft werden. Insbesondere eine mögliche Anbindung an das nächstgelegene Schienennetz soll dabei untersucht werden.
- Es soll untersucht werden welche zusätzlichen Pendler- und Lieferverkehre durch das geplante Gewerbegebiet in der Region erzeugt werden würden und wie diese Verkehre umwelt- und klimafreundlich, z.B. durch eine möglichst gute ÖPNV-Anbindung abgewickelt werden können.

Umwelt

- Es sollen ausführlich die möglichen Auswirkungen durch die Versiegelung der landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen dargestellt werden. Insbesondere die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ sollen dabei problematisiert werden.
- Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die vor Ort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt zu untersuchen werden. Sollten in diesem Bereich geschützte Arten vorhanden sein, ist darauf besonders hinzuweisen.
- Es ist die Frage zu klären, welche Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Kleinklima insbesondere der umliegenden Flächen z.B. durch Abstrahlung und den Verlust oder die Minderung der Frischluftproduktion hat.

Flächenverbrauch

- Die Flächen in diesem neuen Gewerbegebiet sollen im Hinblick auf den Flächenverbrauch optimiert werden. Dazu kommen z.B. die folgenden Maßnahmen in Betracht:
- Ein Konzept für den ruhenden Verkehr, bei dem insbesondere Parkpaletten sowie die Möglichkeit, Parkraum gemeinschaftlich zu nutzen, berücksichtigt werden.
- Die Nutzung weiterer gemeinschaftlich genutzter Bereiche, z.B. Kantinen, Einrichtungen zur Kinderbetreuung etc., die von mehreren Firmen genutzt werden können.

Wirtschaft

- Es soll geprüft werden inwieweit die Ansiedlung von Unternehmen mit nachhaltigen, insbesondere CO₂-neutralen Geschäftsmodellen vorrangig ermöglicht werden kann.
- Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Ansiedlung von atommüllverarbeitenden, -konditionierenden und -lagernden Betrieben ausgeschlossen werden kann.
- Zu prüfen ist außerdem, wie es gelingen kann, in diesem Gebiet möglichst mittelständische Unternehmen aus der Region anzusiedeln.
- Auf die Ansiedlung von Betrieben aus dem flächenintensiven Logistikbereich ist weitestgehend zu verzichten.

Energie

- Es soll dargelegt werden, welche Möglichkeiten es gibt, an diesem Ort ein möglichst CO₂-neutrales Gewerbegebiet zu entwickeln. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Verwendung von PV-Anlagen zur Stromgewinnung oder von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

Abfallvermeidung

- Das neue Gewerbegebiet soll darüber hinaus als möglichst müll- und abfallarmes Gebiet geplant werden. Die Themen Recycling, Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft sind deshalb in der Machbarkeitsstudie gesondert darzustellen.

Ausgleichsflächen

- Im Planungsgebiet befinden sich Ausgleichsflächen, die unterschiedliche Entwicklungsziele sowie einen unterschiedlichen Zielerreichungsgrad (bezogen auf die angestrebte Entwicklung) aufweisen können. Bereits vorhandene Ausgleichsflächen, die überplant werden sollen, sind daher in Art und Umfang detailliert darzustellen, Auswirkungen des Industrie-/Gewerbegebietes auf diese Flächen und ihre Entwicklungsziele (Fauna, Flora, ökologische Funktionen) sowie die Möglichkeiten eines gleichwertigen Ersatzes in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Eingriffsfläche sind umfassend zu untersuchen.

- Ebenso sind direkte und indirekte Auswirkungen des Industrie-/Gewerbegebietes auf benachbarte geschützte Flächen zu analysieren. Dabei sind auch Effekte auf die Durchlässigkeit/Konnektivität wandernder Arten (Wirbeltiere und Wirbellose) sowie die Notwendigkeit der Schaffung von Biotopverbundsystemen zu geeigneten benachbarten Lebensräumen zu ermitteln.

*Absender:***Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat der Stadt****21-15043**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Corona-Auswirkungen auf die Wirtschaft in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.01.2021

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

Status

19.01.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Bundesregierung bietet eine Vielzahl von Corona-Hilfen mit verschiedenen Rahmenbedingungen für unterschiedliche Perioden an. Manche Unternehmen erhalten evtl. keine Unterstützung, andere bekommen zum Teil sogar bis zu 75% des Umsatzes erstattet. Welche Auswirkungen haben die Corona-Einschränkungen und Hilfen auf die Wirtschaft in Braunschweig?

1. Welche Unternehmen sind besonders stark, im negativen und positiven Sinn, betroffen? Z.B. aufgrund dessen, dass sie keine Hilfen erhalten aber dennoch starke Umsatzeinbußen haben oder durch die Coronahilfen sogar besser dastehen als vor Corona?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, um den Betrieben die besonders negativ betroffen sind über die Stadt Braunschweig zu unterstützen?
3. Wie sieht die Situation bei den Unternehmensinsolvenzen aktuell aus?

Anlagen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Betreff:**Corona-Auswirkungen auf die Wirtschaft in Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat VI

0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

15.01.2021

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.01.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion vom 07.01.2021 nimmt die Verwaltung unter Beteiligung der Braunschweig Zukunft GmbH wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.:

Die allgemeine Lage in den Unternehmen stellt sich sehr differenziert dar. So gibt es auch innerhalb einer Branche im Rahmen der Krise Gewinner und Verlierer. Dies zeigt sich insbesondere im Handel. Trotz der Pandemie erzielte die Branche insgesamt einen Rekordumsatz in 2020. Dieser geht laut Angaben des Handelsblatts aber insbesondere auf den Online-Handel, Lebensmitteleinzelhandel und Möbel- bzw. Heimwerkermärkte zurück. Am stärksten von den negativen Auswirkungen betroffen sind hingegen Textilhändler, die vom Absatz der Saisonwaren abhängig sind.

Neben dem Handel sind insbesondere auch Gastronomie und Hotellerie von negativen Folgen betroffen. In weiten Teilen des Handwerks hingegen stellt sich die Situation erfreulicher Weise positiv dar – hier wird sogar ein Beschäftigungszuwachs vermeldet.

Auch einige Branchen im Bereich Industrie und Gewerbe profitieren noch von einer guten Auftragsslage, wiederum andere sind unmittelbar durch die Einschränkungen betroffen. Im Maschinen- und Anlagenbau sind Vertriebsgespräche zusehends durch verstärkte Besucherreglementierungen erschwert. Insgesamt ist aber eine leichte Verbesserung bei der Auftragsslage spürbar. Dies wurde zumindest im letzten Routinegespräch zwischen Wirtschaftsdezernat und den Kammern, Verbänden, der regionalen Arbeitsagentur sowie dem DGB vermeldet.

Besonders schwierig ist die Lage in der Event- und Tourismusbranche und bei vielen (Solo-) Selbstständigen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Problematisch ist zudem weiterhin, dass die finanziellen Unterstützungen aus den Konjunkturprogrammen stark verzögert bei den Betrieben ankommen.

Zu Frage 2.:

Um die lokalen Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Braunschweig Zukunft GmbH zusammen mit dem Arbeitgeberverband, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkammer sowie weiteren Verbänden und Einrichtungen ein Beratungsnetzwerk aufgebaut. Hier stehen Ansprechpartner bei Fragen zu den Förderprogrammen von Land und Bund und zu arbeitsrechtlichen Aspekten beratend zur Seite.

Des Weiteren hat die Stadt Braunschweig im April 2020 einen kommunalen Hilfsfonds für von der Corona-Virus-Pandemie existenziell betroffene Unternehmen, Selbstständige, Frei-

berufler, Kultureinrichtungen und weitere Einrichtungen eingerichtet. Die Frist zur Antragstellung für den Bereich Wirtschaft endete zum 31.12.2020, da zu erwarten ist, dass die von Bund und Land aufgelegten und geplanten Fördermittel, die betroffenen Unternehmen grundsätzlich hinreichend unterstützen können. Unabhängig davon fehlt momentan die rechtliche Voraussetzung, um die Landeshilfen mit kommunalen Mitteln zu flankieren. Kulturschaffende und Kultureinrichtungen können weiterhin Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Hilfsfonds stellen.

Trotz der bestehenden Förderprogramme beobachten das Wirtschaftsdezernat sowie die Braunschweig Zukunft und das Stadtmarketing die Situation in Braunschweig genau, um sinnvolle und zielführende Maßnahmen zeitnah ergreifen zu können. Ziel ist es, nicht nur in der derzeitigen Krise zu helfen, sondern auch für die Zeit danach mit unterstützenden Maßnahmen vorbereitet zu sein.

Darüber hinaus folgt die Stadt Braunschweig dem Handlungshinweis der Bundesregierung, zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen die Stundung von Gewerbesteuerzahlungen anzubieten.

Zudem wird seit dem 24. März 2020 zur Unterstützung von Gastronomie und Einzelhandel auf der städtischen Webseite auf die verfügbaren Abhol- und Lieferangebote hingewiesen. So werden die lokalen Betriebe bei der Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt. Nicht zuletzt unterstützt das Stadtmarketing Gastronomiebetriebe durch vorübergehende Haltegenehmigungen, welche die Auslieferung von Waren vereinfachen sollen, sowie über die Rückerstattung von Nutzungsentgelten für Freisitzflächen in der Innenstadt.

Zu Frage 3.:

Die aktuellsten Insolvenzzahlen für die Stadt Braunschweig werden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen für den Berichtszeitraum Januar bis September 2020 zur Verfügung gestellt. Demnach wurden in diesem Zeitraum 24 Unternehmensinsolvenzverfahren eröffnet. Im Vergleich dazu gab es im Jahr 2019 insgesamt 32 eröffnete Insolvenzverfahren.

Im Landesvergleich ist die Zahl der Insolvenzen (Januar bis September) von 1.133 (2019) auf 1.011 (2020) ebenfalls noch rückläufig.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass seit Frühjahr 2020 die Bundesregierung pandemiegeschädigten Unternehmen vorübergehend gestattet hatte, auf einen Insolvenzantrag zu verzichten, sofern Aussicht auf Sanierung besteht. Seit dem 1. Oktober 2020 ist ein Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit aber wieder verpflichtend.

Leppa

Anlage/n: keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Rosenbaum, Peter**

21-15039

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Städtische Förderung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks Berliner
Straße 52 K**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 06.01.2021
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)	19.01.2021	<i>Status</i> Ö
-------------------------------------------------------------------	------------	--------------------

Sachverhalt:

Mittels städtischer Baulasten zu Gunsten der Ausnutzbarkeit des Grundstückes Berliner Straße 52 K wurde einst (seit Juli 1994) ein Möbelhaus von der Stadt gefördert.

Nach Auszug des Möbelhauses wurde dort die Einrichtung einer Spielhalle zusätzlich mit einer Baulast zur Sicherung von 24 Einstellplätzen auf städtischem Grund von der Stadt gefördert. Gemäß Drs. 20-14938-01 bestehen die Baulasten zu Gunsten der Eigentümer des Grundstückes Berliner Straße 52 K fort.

Dazu unsere Fragen:

1) Hält die Verwaltung die Einrichtung einer Spielhalle für förderungswürdig und fördert sie im Rahmen Ihrer Pflicht zur Gleichbehandlung auch andere derartige Einrichtungen (Beispielsweise die Einrichtung einer Spielhalle im ehemaligen Reinicke & Richau-Gebäude) mit Baulasten in vergleichbarer Höhe?

Nun hat die Stadt für die Einrichtung eines bordellartigen Betriebs einen positiven Bauvorbescheid für das Gebäude ausgestellt. Sie denkt offenbar nicht daran, den Bauvorbescheid zurückzunehmen, sondern will für das Projekt eine Baugenehmigung erteilen, weil sie diesbezüglich angeblich rechtlich an den Bauvorbescheid gebunden sei.

2) Will die Stadt auch das Bordell über die Baulasten weiterhin so fördern wie den Entertainmentbetrieb oder plant sie gar, wie zuvor schon für die Spielhalle, den bordellartigen Betrieb durch die Gewährung zusätzlicher Baulasten zu fördern?

3) Oder hat die Stadt vor, die Baulasten für Spielhalle und Bordell zu löschen?

Anlagen:

Betreff:

Städtische Förderung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks Berliner Straße 52 K

Organisationseinheit:

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

18.01.2021

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.01.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS vom 06.01.2021 (21-15039) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Anfrage geht irrtümlich davon aus, dass die Einräumung einer Baulast die gezielte Förderung eines bestimmten Vorhabens durch die Stadt Braunschweig darstelle. Bei Baulisten handelt es sich jedoch um ein Instrument des öffentlichen Baurechts, mit dem die Bebaubarkeit eines in der Nachbarschaft liegenden Baugrundstücks ermöglicht oder erweitert wird. Es handelt sich um eine ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die in der Praxis häufig, gerade auch im Bereich des Nachweises von notwendigen Einstellplätzen, genutzt wird. Baulastgeber kann jeder Grundstückseigentümer sein, dessen Grundstück für die Herstellung der Bebaubarkeit eines Nachbargrundstücks benötigt wird. Entscheidend ist immer die konkrete örtliche Situation, sodass weder ein Anlass zur Gleichbehandlung anderer Vorhaben besteht noch ein entsprechender Anspruch anderer Bauherren.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in dem ehemaligen Reinicke & Richau-Gebäude keine Einrichtung einer Spielhalle vorgesehen ist.

Wie mehrfach dargestellt, wird der Bauvorbescheid für den bordellartigen Betrieb an der Berliner Straße im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens aktuell überprüft. Über das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung werden die Gremien vor Erlass des Widerspruchsbescheides informiert.

2. Weitere Baulisten für das Bauvorhaben hat der Bauherr seitens der Stadt nicht erbeten; sie würden auch nicht eingeräumt werden.

3. Eine Löschung der Baulisten ist nach § 81 Abs. 3 NBauO nur dann zulässig, wenn ein öffentliches und privates Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung reicht regelmäßig nicht aus, um von einem Wegfall des privaten Interesses des Baulastnehmers ausgehen zu können.

Eine Weiternutzung des Obergeschosses des Gebäudes Berliner Straße 52 K nach Aufgabe der Spielhallennutzung war zu erwarten, sodass eine Löschung der Baulast von Amts wegen rechtswidrig gewesen wäre.

Leuer

Anlage/n: keine